

# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold  
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
 Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 8. März 2021

Nr. 10

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 52 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Ilexweg, Grünfuchs-Pfad, S. 53  
 53 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Kreuzkrugweg, Dünenpfad, S. 53  
 54 Wasserwirtschaft; hier: Überschwemmungsgebiet Taufnethe, S. 54  
 55 Wasserwirtschaft; hier: Überschwemmungsgebiet Aa/Hilgenbach, S. 54-55  
 56 Wasserwirtschaft; hier: Überschwemmungsgebiet Öse, S. 55-56  
 57 Wasserwirtschaft; hier: Überschwemmungsgebiet Helmerte, S. 56  
 58 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 57  
 59 desgl., S. 57

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 60 Verkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Sitzung der Verbandsversammlung, S. 58  
 61 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Sitzung des Strategienausschusses, S. 58  
 62 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Sitzung des SPNV-Ausschusses, S. 58  
 63 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 114. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 58-59  
 64 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 59  
 65 desgl., S. 59  
 66 desgl., S. 59  
 67 Aufgebot eines Sparkassenbuches, S. 60

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 52 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Ilexweg, Grünfuchs-Pfad

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 11. Februar 2021  
 51.2.4-008/2021-001

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege die folgenden Markierungszeichen zu:



Ilexweg (Hüllhorst)

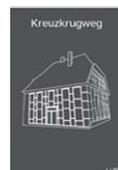


Grünfuchs-Pfad (Bielefeld)

### 53 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Kreuzkrugweg, Dünenpfad

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 19. Februar 2021  
 51.2.4-008/2021-002

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege die folgenden Markierungszeichen zu:

Kreuzkrugweg (Schlangen)  
(Fachwerkhaus auf grünem Grund)Dünenpfad (Augustdorf)  
(Aussichtsplattform auf sandfarbenem Grund)

**54 Wasserwirtschaft;  
hier: Überschwemmungsgebiet Taufnethe**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

zur Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes Taufnethe  
vom 19. Februar 2021

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Taufnethe wird in der Stadt Willebadessen von der K 41 – oberhalb der Mündung in die Nethe, Ortslage Willebadessen bis kurz oberhalb der Straße „Am neuen Teich“ in der Ortslage Peckelsheim neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 5 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:50000.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

**§ 2**

**Einsichtnahme**

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Stadt Willebadessen
- Bezirksregierung Detmold – Dezernat 54 (Dienstgebäude Minden)

**§ 3**

**Gebote und Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 4**

**Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG<sup>1</sup> oder § 84 Abs. 3 LWG<sup>2</sup> in der

jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 € (§ 103 Nr. 16 bis 19 WHG<sup>1</sup>, § 123 Nr. 22 LWG<sup>2</sup>) belegt werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnung Taufnethe vom 28. September 1911 wird mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Detmold, den 19. Februar 2021  
54.07.05.40/4522

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995 S. 926) in der zzt. geltenden Fassung.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 54

**55 Wasserwirtschaft;  
hier: Überschwemmungsgebiet Aa/Hilgenbach**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

zur Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes Aa/Hilgenbach  
vom 19. Februar 2021

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Aa wird im Kreis Höxter von der Querung der Straße „Im Aatal“ (K 50) in der Ortslage Riesel, Stadt Brakel bis zur Querung der Bahnlinie in der Ortslage Satzer Mühle, Stadt Bad Driburg neu festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet am Hilgenbach wird in der Stadt Bad Driburg von Mündung in die Aa im Ortsteil Satzer Mühle bis zum Städtischen Bauhof im Ortsteil Bad Driburg neu festgesetzt.

(2) Die Überschwemmungsgebiete sind in 7 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:60000.

(3) Die Überschwemmungsgebiete werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Sie betreffen die Flächen beiderseits der Gewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer,

die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

## § 2 Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Stadt Bad Driburg
- Stadt Brakel
- Bezirksregierung Detmold – Dezernat 54 (Dienstgebäude Minden)

## § 3 Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG<sup>1</sup> oder § 84 Abs. 3 LWG<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 € (§ 103 Nr. 16 bis 19 WHG<sup>1</sup>, § 123 Nr. 22 LWG<sup>2</sup>) belegt werden.

## § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnungen „Aa“ vom 28. September 1911, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nethe, Brucht, Aa/Hilgenbach und Öse im Kreis Höxter vom 15. Februar 1996 für den Bereich Aa/Hilgenbach, sowie die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit Hilgenbach, Nethe und Öse im Kreis Höxter vom 1. Februar 2010 für den Bereich Aa/Hilgenbach, werden mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Detmold, den 19. Februar 2021  
54.07.05.40/4526

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Recklies

- 1) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2) Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995 S. 926) in der zzt. geltenden Fassung.

56

## Wasserwirtschaft; hier: Überschwemmungsgebiet Öse

### Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes Öse  
vom 19. Februar 2021

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Öse wird in der Stadt Brakel von der Querung der Straßen „Hauptstraße“ (B 252)/„Am Kirchhof“ in der Ortslage Siddessen bis zum Bereich „Katten Wiesen“ in der Ortslage Gehrden neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 3 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:50000.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion und von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

## § 2 Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Stadt Brakel
- Bezirksregierung Detmold – Dezernat 54 (Dienstgebäude Minden)

## § 3 Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG<sup>1</sup> oder § 84 Abs. 3 LWG<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer

Geldbuße bis zu 50000 € (§ 103 Nr. 16 bis 19 WHG<sup>1</sup>, § 123 Nr. 22 LWG<sup>2</sup>) belegt werden.

## § 5 Inkrafttreten

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnung „Öse“ vom 28. September 1911, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nethe, Brucht, Aa/Hilgenbach und Öse im Kreis Höxter vom 15. Februar 1996, sowie die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit Hilgenbach, Nethe und Öse im Kreis Höxter vom 1. Februar 2010 werden mit Bestandskraft dieser Verordnung für den Bereich der Öse aufgehoben.

Detmold, den 19. Februar 2021  
54.07.05.40/45216

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Recklies

- <sup>1</sup>) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- <sup>2</sup>) Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995 S. 926) in der zzt. geltenden Fassung.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 55-56

## 57 **Wasserwirtschaft; hier: Überschwemmungsgebiet Helmerte**

### Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des  
Überschwemmungsgebietes Helmerte  
vom 19. Februar 2021

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Taufnethe wird in der Stadt Willebadessen von kurz vor der Mündung in die Nethe in der Ortslage Fölsen bis ca. 300 m oberhalb der Ortslage Helmern neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 3 Karten im Maßstab 1:5000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:50000.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,

chen ausgehen,

- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

## § 2 Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Stadt Willebadessen
- Bezirksregierung Detmold – Dezernat 54 (Dienstgebäude Minden)

## § 3 Gebote und Verbote

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG<sup>1</sup> oder § 84 Abs. 3 LWG<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 € (§ 103 Nr. 16 bis 19 WHG<sup>1</sup>, § 123 Nr. 22 LWG<sup>2</sup>) belegt werden.

## § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnung „Helmerte“ vom 28. September 1911 wird mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Detmold, den 19. Februar 2021  
54.07.05.40/45216

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Recklies

- <sup>1</sup>) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- <sup>2</sup>) Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995 S. 926) in der zzt. geltenden Fassung.

58

**Wasserrecht;  
hier: Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung  
des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 26. Februar 2021  
54.01.07.74-011

Die Stadt Büren, Wasserwerk, Königstraße 16, 33142 Büren, plant zur Erhöhung der Versorgungssicherheit die Erhöhung des 1961 errichteten und bis 2015 betriebenen Brunnens Afte-II in der Gemarkung Büren der Stadt Büren, Flur 6, Flurstück 201. Beabsichtigt ist eine Entnahme von 50 m<sup>3</sup>/h (kurzzeitige Spitzenentnahme, Dauerlast 30 m<sup>3</sup>/h), 720 m<sup>3</sup>/d und 250000 m<sup>3</sup>/a.

Die Stadt Büren ist derzeit im Besitz einer Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Quelfassungen Leiberg 1 und Leiberg 2 über 700000 m<sup>3</sup>/a. Weiterhin wird Wasser vom Wasserverband Aabachtalsperre bezogen. Die Einbeziehung des geplanten Brunnens Afte-II ist ein weiteres Instrument, um die Versorgung in Trockenzeiten bzw. bei Lieferengpässen abzusichern.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100000 bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben

keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegebiet liegt im Grundwasserkörper 278\_30/ Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Wünnenberg. Gemäß der 3. Zustandsbewertung ist der Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Ein ausreichendes Dargebot ist nachgewiesen, so dass keine Überbeanspruchung eintritt. Der chemische Zustand wird durch die Entnahme nicht verändert.

Auswirkungen sind auf die Ausstrichbereiche der grundwasserführenden Schichten beschränkt (quartäre Schichten des Afte-Tals und die Schichten der Oberkreide) sowie auf die Afte, die eine Abflussreduzierung erfährt. Ausgehend von den Abflusswerten am Pegel Büren verbleibt eine ausreichende Mindestwasserführung in der Afte. Die Abflussverringerung der Afte ist im Verhältnis zum Gesamtabfluss als unbedeutend einzustufen. Der Oberflächenwasserkörper bleibt in einem guten Zustand.

Hausbrunnen und sonstige Entnahmerechte Dritter befinden sich weit außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Grundwasserentnahme.

Die Auswirkungen auf landschaftsökologische Schutzgüter sowie auf Forststandorte beschränken sie sich auf einen kleinräumigen Bereich um den Brunnenstandort (rd. 20 m bis zum Erreichen der Erheblichkeitsschwelle einer Absenkung von 0,25 m). Auswirkungen auf der südlichen Seite der Afte sind auszuschließen, da die Afte eine hydraulische Anreicherungsgrenze darstellt.

Außerhalb des Aftetals sind Auswirkungen durch die Grundwasserförderung wegen der steigenden Flurabstände auszuschließen.

Die FFH-Vorprüfung kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Afte“ (DE-4417-303) und „Tuffstein bei Büren“ (DE-4417-301) insgesamt sowie der für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten und Lebensraumtypen aus-

geschlossen werden können. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 57

59

**Wasserrecht;  
hier: Vollzug des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung  
des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 1. März 2021  
54.01.08.70-010

Die Stadt Lübbecke, Dezernat 3/Kläranlage, Jockweg 28i, 32312 Lübbecke, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um für die Dauer von Baumaßnahmen (voraussichtlich März bis Oktober 2021) auf dem Grundstück

Stadt: Lübbecke  
Gemarkung: Lübbecke  
Flur: 005  
Flurstück: 2321

Grundwasser in einer Menge von bis zu 150 m<sup>3</sup>/h, insgesamt etwa 878400 m<sup>3</sup> zu entnehmen und den Wasserstand auf 46,00 m NHN (Ozonreaktor) mittels Tiefenbrunnen und offener Grundwasserhaltung abzusenken. Die Entnahme dient einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Zuge der Errichtung der 4. Reinigungsstufe auf dem Gelände der Kläranlage Lübbecke. Das geförderte Wasser wird über die Ablaufleitung in die Ronceva eingeleitet.

Das Vorhaben fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100000 bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die temporäre Entnahme hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot, der Grundwasserkörper ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Auf den chemischen Zustand hat die Grundwasserentnahme keine Auswirkungen. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius eine geringe lokale Absenkung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme bzw. auf weitere Schutzgüter oder auf Dritte sind durch die Kürze der Zeit ebenfalls nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 57

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 60 Verkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Sitzung der Verbandsversammlung

#### Tagesordnung

für die 2. Sitzung der Verbandsversammlung  
am 17. März 2021, um 18 Uhr in Bad Driburg

#### Öffentliche Sitzung

- TOP 1. Jahresabschluss 2020
- TOP 2. Ermächtigungsübertragung und überplanmäßige Ausgaben
- TOP 3. Grundsatzfragen der Verbandsarbeit
- TOP 4. SchülerTicket Westfalen
- TOP 5. Annen-Ticket 2021
- TOP 6. Veränderung Konzeption LB 10 Egge
- TOP 7. Zeitplan Wettbewerbsverfahren LB 7 und LB 8 und Nahverkehrsplan
- TOP 8. Bericht über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV im Hochstift
- TOP 9. Beratungsfolge SPNV-Themen
- TOP 10. Berichte aus dem NWL
- TOP 11. Verschiedenes

#### Nichtöffentliche Sitzung

- TOP 12. Berichte aus dem NWL
- TOP 13. Aktualisierung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der ÖPNV-Linienbündel des nph und Ableitung von Handlungsalternativen
- TOP 14. Ausschreibung LB 7 Lichtenau mit Wirtschaftlichkeitseinschätzung
- TOP 15. Ausschreibung LB 8 Stadtverkehr Warburg mit Wirtschaftlichkeitseinschätzung
- TOP 16. Verschiedenes

Paderborn, den 1. März 2021

Heiko Hansmann  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

#### Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung kann auch auf der Homepage des nph unter [www.nph.de](http://www.nph.de) im Gremienportal des nph eingesehen werden.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 58

### 61 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Sitzung des Strategienausschusses

#### Tagesordnung

für die 1. Sitzung des Strategienausschusses  
am 15. März 2021, 18 Uhr  
in der Kulturwerkstatt Paderborn, Großer Saal,  
Bahnhofstraße 64, 33102 Paderborn

#### Öffentliche Sitzung

- TOP 1. Einführung in den Westfalentarif
- TOP 2. Schülerticket Westfalen
- TOP 3. Annen-Ticket
- TOP 4. Verschiedenes

#### Nichtöffentliche Sitzung

- TOP 5. Verschiedenes

Paderborn, den 2. März 2021

Heiko Hansmann  
Vorsitzender nph-Strategienausschuss

#### Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der nph-Verbandsversammlung kann auch im Gremienportal des nph unter <https://www.nph.de/de/der-nph/verbandsversammlung.php> eingesehen werden.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 58

### 62 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph); hier: Sitzung des SPNV-Ausschusses

#### Tagesordnung

für die 1. Sitzung des SPNV-Ausschusses  
am 15. März 2021, 16 Uhr  
in der Kulturwerkstatt Paderborn,  
Bahnhofstr. 64, 33102 Paderborn

#### Öffentliche Sitzung

- TOP 1. Konstituierung
- TOP 2. Beratungsfolge SPNV-Themen
- TOP 3. Vorbesprechung Themen NWL-Verbandsversammlung
- TOP 4. Verschiedenes

#### Nichtöffentliche Sitzung

- TOP 5. Vorbesprechung Themen NWL-Verbandsversammlung

Paderborn, den 2. März 2021

Matthias Goeken  
Vorsitzender nph-SPNV-Ausschuss

#### Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der nph-Verbandsversammlung kann auch im Gremienportal des nph unter <https://www.nph.de/de/der-nph/verbandsversammlung.php> eingesehen werden.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 58

### 63 Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 114. Sitzung der Verbandsversammlung

Am Donnerstag, den 11. März 2021, 15 Uhr  
findet in der Stadthalle,  
Willy-Brandt-Platz 1, 33602 Bielefeld  
die 114. Sitzung der Verbandsversammlung statt.

#### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

##### Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 1. Wahl des/der stellv. Verbandsversammlungsvorsitzenden

- TOP 2. Wahl der 10 Vertreterinnen bzw. Vertreter des  
VVOWL im NWL  
TOP 3. Benennung der Mitglieder des Beirates  
TOP 4. Neukonzeption BahnRadRouten  
TOP 5. Mögliche Kooperationsfelder im Bereich Tourismus  
und Naherholung  
TOP 6. Einführung eines eTarif in Westfalen-Lippe  
TOP 7. Anfragen/ Mitteilungen

**Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-  
Verbandsversammlung**

- TOP 8. Erhöhung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 ÖPNVG  
TOP 9. Jahresfahrplan 2022  
TOP 10. Stellungnahme Regionalplan OWL  
TOP 11. Sachstand Deutschlandtakt,  
Achse Hamm - Bielefeld - Hannover  
TOP 12. Anfragen/ Mitteilungen

**Nichtöffentliche Sitzung**

**Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen**

- TOP 13. Förderangelegenheiten  
TOP 14. Mögliche Kooperationen mit der mhv, der KVG  
Lippe und der Stadt Bielefeld  
TOP 15. Personalangelegenheiten  
TOP 16. Anfragen/ Mitteilungen

**Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-  
Verbandsversammlung**

- TOP 17. Anfragen/ Mitteilungen

Bielefeld, den 1. März 2021

Kurt Kalkreuter  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 58-59

**67 Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch Nr. 34151340 ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Wird das Sparkassenbuch nicht vorgelegt, wird es für kraftlos erklärt.

Rahden, den 19. Februar 2021

Stadtsparkasse Rahden  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 60

---

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309  
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298